

278  
X 17

# Gesetz

über den

## Verband zur Reinhaltung der Ruhr.

### Entwurf A.

#### **A. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes; Ruhrverband.**

##### § 1.

Zur Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenläufe im Maße des Gemeinüblichen wird ein Verband gegründet.

##### § 2.

Mitglieder des Verbands sind die Land- und Stadtkreise, die ganz oder teilweise im Ruhrgebiet liegen.

##### § 3.

Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind Verbandslasten und werden auf die Beteiligten (§ 5) veranlagt (§ 13 u. folg.).

##### § 4.

Der Verband hat das Recht, Aufträge zu übernehmen, die mit seiner Aufgabe zusammenhängen.

Die Kosten dieser Verbandsanlagen sind dem Verbande von den Auftraggebern zu erstatten.

##### § 5.

Beteiligte sind:

##### I. Verschmutzer des Wassers:

- a) Gemeinden,
- b) gewerbliche Unternehmungen und sonstige Anlagen;

##### II. Benutzer des Wassers:

- c) Werke und Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenläufen zu anderen als Triebzwecken entnehmen (weiterhin „Wasserwerke“ genannt),
- d) andere Benutzer.

#### **B. Rechtsstellung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes.**

##### § 6.

Der Verband ist rechtsfähig und hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

##### § 7.

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

##### § 8.

Die Verbandsversammlung besteht aus Abgeordneten, die von den Verbands-

mitgliedern und von den Wasserwerken gewählt werden.

#### § 9.

Die Abgeordneten der Verbandsmitglieder sind in den Landkreisen durch den Kreistag zu wählen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeistereiverfassung von der Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Abgeordneten. Die Satzung hat festzustellen, für welche Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages — ohne die Beiträge der Wasserwerke — je ein weiterer Abgeordneter zu wählen ist.

Hat ein Verbandsmitglied mehr als einen Abgeordneten zu entsenden, so sind die im § 5 unter a, b und d genannten Beteiligten — tunlichst ihrem Beitragsverhältnis entsprechend — zu berücksichtigen.

#### § 10.

Hierzu treten die Abgeordneten der Wasserwerke. Diese werden zur Vornahme der Wahl in einem Wahlverbände vereinigt. Die Wahl wird unter Leitung eines von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Staatsbeamten vorgenommen. Die Zahl dieser Abgeordneten steht zur Anzahl der übrigen Abgeordneten in demselben Verhältnis wie die Verbandsbeiträge; sie muß wenigstens ein Viertel der Gesamtzahl betragen.

#### § 11.

Jeder Abgeordnete hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

#### § 12.

Der Verband wird durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. In ihm muß jede der im § 5 unter a, b und c genannten Gruppen vertreten sein.

### C. Deckung der Verbandslasten, Veranlagung und Einspruch.

#### § 13.

Die Kosten der Reinigungsanlagen sind von allen Beteiligten gemeinsam aufzubringen. Zu diesen Kosten rechnen auch die Aufwendungen für solche Anlagen oder Arbeiten, die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen.

Verbandslasten, die durch sonstige Anlagen entstehen, werden von den besonders daran Beteiligten aufgebracht.

#### § 14.

Der Beitrag der Wasserwerke zu den gemeinsamen Kosten der Abwasserreinigung (§ 13 Abs. 1) beträgt ein Drittel.

#### § 15.

Der Vorstand veranlagt die Beteiligten zu den Verbandslasten in einer Beitragsliste.

Die Satzung bestimmt, in welchen Zwischenräumen die Liste aufzustellen ist. Während der ersten fünf Jahre muß sie jährlich aufgestellt werden.

Die im § 5 zu b und d genannten Beteiligten können nur dann in die Liste eingestellt werden, wenn ihre Veranlagung einen Betrag übersteigt, den die Satzung feststellt. Es bleibt jedoch dem Vorstande überlassen, auch höher veranlagte Beteiligte nicht in die Liste aufzunehmen. Für die nicht in die Liste aufgenommenen Beteiligten wird die Gemeinde mit veranlagt, in der die Anlage liegt.

#### § 16.

Für die Veranlagung sind bei den Verschmutzern die Menge und Beschaffenheit

des Abwassers, bei den Benutzern das Interesse an der Reinhaltung vornehmlich zu berücksichtigen.

#### § 17.

Die Beitragsliste ist mit Erläuterungen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen. Außerdem ist eine Abschrift der Beitragsliste den Mitgliedern und den Veranlagten zuzustellen und ihnen Ort und Zeit der Auslegung und das Rechtsmittel gegen die Veranlagung (§ 18) mitzuteilen.

#### § 18.

Gegen die Veranlagung steht den Veranlagten der Einspruch zu.

Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste.

#### § 19.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Einspruch. Er begründet die Entscheidung und teilt sie dem Einsprechenden mit.

Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls die Beitragsliste. Die berichtigte Liste ist den Mitgliedern und den Veranlagten zuzustellen.

#### § 20.

Sind die Einsprüche erledigt und ist die Beitragsliste berichtigt, so wird sie der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorgelegt. Hierbei beschränkt sich die Prüfung darauf, ob bei Aufstellung der Liste die Formen nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

#### § 21.

Neue Beteiligte oder solche, deren Anlagen sich wesentlich verändert haben, können im Laufe eines Veranlagungszeit-

raumes in einer Nachtragsliste veranlagt werden.

Für die Aufstellung und Festsetzung dieser Nachtragslisten gelten die gleichen Bestimmungen und Rechtsmittel wie für die Beitragsliste.

#### § 22.

Der Vorstand stellt die festgesetzten Jahresbeiträge zusammen und macht sie den Verbandsmitgliedern bekannt.

#### § 23.

Die Verbandsmitglieder geben den Beteiligten ihre Beiträge bekannt, ziehen sie ein und führen sie für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Verbandskasse ab.

Die Verbandsbeiträge der Beteiligten sind öffentliche Lasten und sind für das Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats zu bezahlen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Nutzungsberechtigte können statt der Eigentümer herangezogen werden.

#### § 24.

Kann der Beitrag eines Beteiligten nicht oder nicht vollständig eingezogen werden oder wird er infolge der Berufung (§§ 26—29) abgesetzt oder ermäßigt, so kommt das Verbandsmitglied für den Ausfall auf. Die entsprechende Summe wird ihm mit Zinsen im nächsten Jahre angerechnet.

#### § 25.

Die Beiträge der Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen. Die Verbandsanlagen gelten als Veranstaltungen der beteiligten Gemeinden im Sinne der §§ 4, 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes.

vorläufige Beitragsliste auf. Im Sinne dieses Gesetzes stellt sie darauf Zahl und Art der Abgeordneten fest, veranlaßt ihre Wahl und beruft und leitet die erste Verbandsversammlung. Die erste Verbandsversammlung hat einen vorläufigen Vorstand zu wählen und die Satzung zu beschließen.

#### § 40.

Der vorläufige Vorstand vertritt bis zur Wahl des ordentlichen Vorstandes (Absatz 2) den Verband, leitet die Geschäfte und stellt die erste ordentliche Veranlagung auf.

Auf Grund dieser Veranlagung wird eine neue Verbandsversammlung berufen, in der der ordentliche Vorstand gewählt wird.

#### § 41.

Verhandlungen und Geschäfte, die die Verbandsbildung betreffen, sind gebühren- und stempelfrei.

#### § 42.

Der Verband erstattet die Mittel, die für die Vorbereitung des Unternehmens und die Bildung des Verbands aufgewendet sind.

Streitigkeiten darüber entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 43.

Der Verband ist berechtigt, und auf Antrag der Beteiligten verpflichtet, bestehende Anlagen, welche der in § 1 genannten Aufgabe entsprechen, zu übernehmen oder zu betreiben. Die Vergütung hierfür darf die Kosten nicht überschreiten, die dem Verband durch eigene Anlagen gleicher Wirkung entstehen würden.

Über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die Höhe der Entschädigung entscheidet endgültig der Berufungsausschuß.

## Entwurf B.

Dieser Entwurf setzt voraus, daß der Ruhrtalsperrenverein für die Rechte und Pflichten der Wasserwerke eintritt. Er stimmt wörtlich mit dem Entwurf A überein mit folgenden Ausnahmen:

### § 2.

Mitglieder des Verbands sind die Land- und Stadtkreise, die ganz oder teilweise im Ruhrgebiet liegen und der Ruhrtalsperrenverein.

### § 5.

Beteiligte sind:

I. Verschmutzer des Wassers:

- a) Gemeinden,
- b) gewerbliche Unternehmungen und sonstige Anlagen;

II. Benutzer des Wassers:

- c) der Ruhrtalsperrenverein hinsichtlich der Werke und Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenläufen zu anderen als Triebzwecken entnehmen (weiterhin „Wasserwerke“ genannt),
- d) andere Benutzer.

### § 9.

Die Abgeordneten sind in den Landkreisen durch den Kreistag zu wählen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeistereiverfassung von der Stadtverordneten-

versammlung und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

Jeder Kreis entsendet wenigstens einen Abgeordneten. Die Satzung hat festzustellen, für welche Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages — ohne die Beiträge der Wasserwerke — je ein weiterer Abgeordneter zu wählen ist.

Hat ein Kreis mehr als einen Abgeordneten zu entsenden, so sind die im § 5 unter a, b und d genannten Beteiligten tunlichst ihrem Beitragsverhältnis entsprechend zu berücksichtigen.

### § 10.

Hierzu treten die Abgeordneten des Ruhrtalsperrenvereins. Ihre Anzahl steht zur Anzahl der übrigen Abgeordneten in demselben Verhältnis wie die Verbandsbeiträge; sie muß wenigstens ein Viertel der Gesamtzahl betragen.

### § 14.

Der Beitrag des Ruhrtalsperrenvereins zu den gemeinsamen Kosten der Abwasserreinigung (§ 13 Abs. 1) beträgt ein Drittel.

### § 35.

Der Wortlaut bleibt bestehen, jedoch fällt der letzte Absatz weg.

